
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel III Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Bonds-Geschäfte

[...]

- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Bonds GmbH fest, welche Eurex Bonds-Geschäfte bzw. welche diesen Eurex Bonds-Geschäfte zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Bonds-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

[...]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

Abschnitt 2 Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Geschäfte

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Geschäfte bzw. welche diesen Eurex Repo-Geschäfte zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch ~~elektronische Rundschreiben sowie durch~~ elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo Geschäften erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere im Xemac[®]-System der CBF.

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche FWB-Geschäfte bzw. welche diesen FWB-Geschäfte zugrunde liegenden Wertpapiere und Rechte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen FWB-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch ~~elektronische Rundschreiben sowie durch~~ elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

[...]

Abschnitt 3 Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte“)

[...]

3.2 Abwicklung von XIM-Geschäften

[...]

3.2.2.5 XIM Geschäfte mit der Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Erfüllung eines in Britischen Pfund gehandelten Wertpapiers oder Rechtes in Verzug, so gilt Kapitel V, Teil 2 Ziffer 2.2. Eine Lieferverpflichtung gerät in-ohne Mahnung in Verzug, sofern sie nicht bis Ende des Valutatages im ~~Crest~~ CREST-System erfüllt wurde. Abweichend von Kapitel V, Teil 2 Ziffer 2.2 Absatz 1 lit. b wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Kapitel V, Teil 2 Ziffer

2.2 Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß Kapitel V, Teil 2 Ziffer 2.2 Absatz 1 lit. c einzudecken, wenn die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem beschriebenen Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert werden.

- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Erfüllung eines in Euro gehandelten Wertpapiers oder Rechtes in Verzug, so gilt Kapitel VI, Teil 2 Ziffer 2.1.5. Eine Lieferverpflichtung gerät ohne Mahnung in Verzug, sofern sie nicht bis Ende des Valutatages im Crest-CREST-System erfüllt wurde.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 11 erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Ziffer 3.2.2.5 Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch GBP 225, und höchstens GBP 4.500.
- (4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 12 erhebt die Eurex Clearing AG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von GBP 450 für Rückübertragungen von Wertpapieren gemäß Ziffer 3.2.2.5 Absatz 1.

3.2.3 Kapitalmaßnahmen

- (1) Beziehen sich noch nicht erfüllte XIM-Geschäfte auf Wertpapiere, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG, mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz, im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen nach den Regeln abwickeln, die hierfür in dem jeweils maßgeblichen Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.
- (2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.
- (3) Ist aufgrund einer Kapitalmaßnahme die Lieferung von Wertpapieren oder Rechten im Settlement-System des entsprechenden Heimatmarktes nicht prozessierbar, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in entsprechender Anwendung von Kapitel V, Teil 2 Ziffer 2.2 Absatz 2 lit. a-e ihren Anspruch auf Übertragung offenzulegen oder einen Barausgleich festzulegen.

[...]

Kapitel VI Geschäfte an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[....]

- (1) In das Clearing sind sämtliche, an der Irish Stock Exchange („ISE“) gemäß Satz 2 geschlossene Geschäfte in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend „ISE-Geschäfte“ genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der ISE fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern [ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG \(www.eurexclearing.com\)](http://www.eurexclearing.com) bekannt.

Die Eurex Clearing AG legt zudem in Abstimmung mit der ISE fest, welche in das Clearing nach Satz 1 und Satz 2 einbezogenen Wertpapiere und Rechte nicht mehr in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind und gibt der ISE auf schriftlichem sowie den Clearing-Mitgliedern [ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG \(www.eurexclearing.com\)](http://www.eurexclearing.com), ~~auf elektronischem Wege~~ die jeweiligen Wertpapiere sowie den entsprechenden Zeitpunkt bekannt. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Kapitels keine Anwendung mehr. Die ISE wird zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt die entsprechenden Wertpapiere und Rechte entweder vom Handel an der ISE aussetzen oder ihren Handelsteilnehmern bekannt geben, dass die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz 1 und Absatz 2 für diese Wertpapiere und Rechte ab dem von der Eurex Clearing AG genannten Zeitpunkt für den Handel in diesen Wertpapieren oder Rechten an der ISE keine Anwendung mehr finden. Ab dem gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt kommen Geschäfte an der ISE in den gemäß Satz 3 genannten Wertpapieren und Rechten nur noch bilateral zwischen den Handelsteilnehmern der ISE zustande.

Kapitel VII Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung und das Clearing von an der EEX abgeschlossenen Geschäften sowie von in das System der EEX eingegebenen OTC-Geschäften (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt) durch. Die Durchführung der Clearing-Dienstleistungen für die an der EEX abgeschlossenen Geschäfte

erfolgt im Zusammenwirken mit der European Commodity Clearing AG („ECC“) als Link-Clearing-Haus und auf Basis einer gesonderten Clearing-Link-Vereinbarung.

Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der EEX und der ECC fest, welche EEX-Geschäfte in das Clearing einbezogen werden und gibt diese ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

[...]